

... 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Fachspezifikum

Der Senat hat in seiner Sitzung am XY die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am XY beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Fachspezifikum, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.03.2014, 19. Stück, Nummer 102, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 5 Abs 1 lit a lautet:

„a) neben den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor, Magister, Master-, Diplomstudium oder Doktoratsstudium nachweisen können.“

2. § 5 Abs 2 1. Satz wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

(2) § 12 Abschluss

1. § 12 Abs 2 lautet:

„(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie“ ist der akademische Grad „Master of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt „MA (CE)“, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.“

(3) § 13 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r